

## Nutzungsbedingungen

Stand: September 2022

### Vertragsabschluss

#### I Allgemeines

##### § 1 Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen

a) Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen durch die Vogtlandhalle Greiz bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Nutzungsbedingungen sowie die jeweils gültige Preisliste sind. Diese Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende allgemeine Bedingungen des VP 2 werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Die Nutzungsbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese bedarf.

b) Aus der Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine, die grundsätzlich der Schriftform bedarf, kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Veranstaltungsmietvertrages hergeleitet werden. VP 2 und Vogtlandhalle Greiz verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf einen vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

c) Im Rahmen einer Optionsvereinbarung kann sich die Vogtlandhalle Greiz verpflichten, die genannten Räumlichkeiten bis zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitraum verbindlich zu reservieren.

d) Ein Vertrag kommt erst durch die Unterzeichnung dessen durch den VP 2 und die Vogtlandhalle Greiz wirksam zustande. Der Vertrag ist durch den VP 2 innerhalb der im Vertragsangebot angegebenen Frist rechtsgültig unterschrieben an die Vogtlandhalle Greiz zurück zu senden. Bei späterem Eingang ist die Vogtlandhalle Greiz nicht mehr an ihr Vertragsangebot gebunden, ein Anspruch des VP 2 auf Abschluss eines Vertrages ist dann ausgeschlossen. Anderweitige Regelungen bedürfen ausdrücklich einer schriftlichen Vereinbarung zwischen VP 2 und Vogtlandhalle Greiz.

##### § 2 Vertragsgegenstand

a) Gegenstand des Vertrages sind die im Vertrag bezeichneten Dienstleistungen, Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen. Diese werden dem VP 2 ausschließlich zu dem im Vertrag genannten Veranstaltungszweck überlassen.

b) Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem VP 2 die Verkehrsflächen (Flure, Foyer) innerhalb des Objektes und die Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck vorbehaltlich der Regelung in §§ 16 und 17 überlassen. Der VP 2 hat die Mitbenutzung durch andere Veranstalter zu dulden.

##### § 3 Rechtsverhältnisse

a) Durch den Vertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.

b) Die Vogtlandhalle Greiz wird weder im Innenverhältnis zu anderen Vertragsparteien, noch im Außenverhältnis zu Dritten Veranstalter. Veranstalter ist ausschließlich die andere Vertragspartei.

c) Der VP 2 ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und VP 2 besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Vogtlandhalle Greiz.

##### § 4 Vertragsdauer

a) Der Vertragsgegenstand wird für die im Vertrag vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt und kann nur während dieser Zeit vom VP 2 genutzt werden.

b) Eine Nutzung des Vertragsgegenstandes über den vertraglich vereinbarten Vertragszeitraum hinaus bedarf der Zustimmung der Vogtlandhalle Greiz und ist kostenpflichtig.

c) Für alle Schäden, die der Vogtlandhalle Greiz aufgrund nicht rechtzeitiger Rückgabe des Vertragsgegenstandes entstehen, ist der VP 2 zum Schadenersatz verpflichtet.

##### § 5 Entgelt und Zahlungsmodalitäten

a) Sofern die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbart haben, müssen die vertraglich vereinbarten Grundentgelte spätestens 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der angegebenen Konten der Vogtlandhalle Greiz eingegangen sein.

b) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erstellt die Vogtlandhalle Greiz nach der Veranstaltung eine Endabrechnung unter Einbeziehung der Kosten für weiter in Anspruch genommene Lieferungen und Leistungen. Der Rechnungsbetrag ist durch den VP 2 spätestens 14 Tage nach Rechnungstellung ohne Abzug gegenüber der Vogtlandhalle Greiz zu begleichen.

c) Die Vogtlandhalle Greiz ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche der Vogtlandhalle Greiz aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung der Vogtlandhalle Greiz zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht

d) Auf die Zahlungen wird Mehrwertsteuer in der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Höhe erhoben.

e) Im Falle von Zahlungsverzug hat der VP 2 Mahngebühren bzw. Verzugszinsen in Höhe von 2,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu entrichten. Der Nachweis von abweichenden Schäden bleibt vorbehalten.

f) Die Vogtlandhalle Greiz ist berechtigt, die an den VP 2 weiterberechneten Fremdkosten mit einem Gemeinkostenzuschlag von bis zu 20 % zu versehen.

g) Die Abrechnung des Kartenverkaufs durch die Vogtlandhalle Greiz erfolgt mit der Rechnungslegung nach der Veranstaltung. Evtl. sich ergebende Zahlungsverpflichtungen gegenüber VP 2 werden mit dem Rechnungsbetrag verrechnet.

## § 6 Rücktritt des VP 2

a) Führt der VP 2 aus einem von der Vogtlandhalle Greiz nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Vertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet und zwar wie folgt:

- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 % des vereinbarten Preises
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 35 % des vereinbarten Preises
- bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60 % des vereinbarten Preises
- bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 75 % des vereinbarten Preises
- danach 100 % der vereinbarten Preises

b) Können sich beide Vertragspartner auf einen für VP<sup>2</sup> und die Vogtlandhalle Greiz zumutbaren Ersatztermin der Veranstaltung einigen, reduzieren sich die unter a) genannten Prozentsätze der zu zahlenden Ausfallentschädigung um 10 %.

c) Ein Anspruch auf einen Ersatztermin besteht seitens des VP 2 bei Ausfall einer Veranstaltung nicht.

d) Erfolgt der Rücktritt aufgrund von Krankheit eines für die Veranstaltung nicht zu ersetzenden Hauptmitwirkenden und liegt hierüber ein ärztliches Attest vor, können sich beide Vertragspartner auf eine um 50 % reduzierte Ausfallentschädigung analog der unter a) genannten Prozentsätze einigen.

e) Zuzüglich zur Ausfallentschädigung sind vom VP 2 die Nebenkosten in voller Höhe zu erstatten, für die Lieferungen und Leistungen durch die Vogtlandhalle Greiz bis zur Anzeige des Ausfalls erbracht bzw. in Auftrag gegeben wurden.

f) Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Für den anderen Vertragspartner verauslagte Kosten sind zu erstatten. Der Ausfall einzelner Mitwirkender oder das Nichteintreffen bzw. nicht rechtzeitige Eintreffen von Teilnehmern fällt nicht unter den Begriff der höheren Gewalt.

## § 7 Rücktritt der Vogtlandhalle Greiz

a) Die Vogtlandhalle Greiz ist insbesondere berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn:

- die vom VP 2 zu erbringende Zahlung wie Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind.
- durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens erfolgt.
- die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen.
- der im Mietvertrag zugrunde liegende Nutzungszweck geändert wird.
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen der VP 2 eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde.
- gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen durch den VP 2 verstoßen wird.
- der VP 2 seinen gesetzlichen und behördlichen und falls übernommen vertraglichen Pflichten zur Mitteilung, Anzeige oder Zahlung gegenüber der Vogtlandhalle Greiz oder Behörden und Ämtern oder der GEMA nicht nachkommt.
- der Veranstaltungsleiter oder dessen Ersatzperson nicht/nicht fristgerecht benannt wird oder keine anderweitigen Absprachen hierzu getroffen worden sind.

b) Macht die Vogtlandhalle Greiz von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so erwächst dem VP 2 kein Ersatzanspruch daraus. Alle bei der Vogtlandhalle Greiz entstandenen Kosten und die vereinbarte Vergütung sind zu erstatten und zwar wie folgt:

- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 % des vereinbarten Preises
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 35 % des vereinbarten Preises
- bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60 % des vereinbarten Preises

- bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 75 % des vereinbarten Preises
- danach 100 % der vereinbarten Preises

c) Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die Vogtlandhalle Greiz für den VP 2 in Vorleistung gegangen, so ist der VP 2 zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen von Teilnehmern fällt nicht unter den Begriff der höheren Gewalt.

## II. Durchführung

### § 8 Zustand des Vertragsgegenstandes

a) Der VP 2 hat offensichtliche für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel des Vertragsgegenstandes unverzüglich schriftlich bei der Vogtlandhalle Greiz geltend zu machen.

b) Veränderungen am Vertragsgegenstand und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen – gegebenenfalls kostenpflichtigen – Zustimmung der Vogtlandhalle Greiz.

c) Der VP 2 ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zum Ende der vertraglichen Nutzungszeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Vertragsgegenstandes wieder herzustellen.

d) Die Vogtlandhalle Greiz übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand der beabsichtigten Durchführung der Veranstaltung entspricht. Der VP 2 erkennt bei Übernahme des Vertragsgegenstandes an, dass sich dieser in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Die Vorschrift des § 537 BGB wird abgedungen. Während der Nutzungszeit obliegt dem VP 2 für den Vertragsgegenstand die Verkehrssicherungspflicht.

e) Schäden oder Beeinträchtigungen an den für die Sicherheit der Veranstaltungsstätten, Bühnen- oder Szeneflächen notwendigen Anlagen, Vorrichtungen oder Einrichtungen sind der Vogtlandhalle Greiz unverzüglich anzuzeigen.

### § 9 Nutzungsaufgaben

a) Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie z. B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung sind der Vogtlandhalle Greiz unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. Es gilt § 7 Ziffer 1 a) und b). Verletzt der VP 2 diese Verpflichtungen, steht der Vogtlandhalle Greiz ein Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25% der vertraglich vereinbarten Vergütung zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

b) Eine Überlassung des Vertragsgegenstandes – ganz oder teilweise – an Dritte ist dem VP 2 nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Vogtlandhalle Greiz sowie nach Maßgabe von § 16 (Bewirtschaftung) gestattet.

c) Einlagerung von Gegenständen vor Mietzeit ist nur mit Zustimmung der Vogtlandhalle Greiz erlaubt.

d) Die Vogtlandhalle kann zum Zwecke des Schutzes des Mietobjektes besondere Schutzvorkehrungen verlangen. Die Organisation und die Kosten gehen zu Lasten des VP 2.

### § 10 Informationen und Abstimmung über den Ablauf der Veranstaltung

a) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der VP 2 vor oder bei Abschluss des Vertrages, spätestens aber 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Vogtlandhalle den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisations-anweisung bekannt zu geben.

b) Kommt der VP 2 dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Vogtlandhalle Greiz nicht gewährleisten, dass die notwendige

technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihr bereitgestellt werden kann. § 7 des Vertrages bleibt unberührt.

#### **§ 11 Bestuhlung**

a) Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus und der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenrichtlinie rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs durch die Vogtlandhalle Greiz in Absprache mit dem VP 2 erstellt.

b) Dem VP 2 sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger Zustimmung der Vogtlandhalle Greiz gestattet.

#### **§ 12 Werbung**

a) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des VP 2. In den Räumen und auf dem Gelände der Vogtlandhalle Greiz bedarf sie der besonderen Einwilligung durch die Vogtlandhalle Greiz.

b) Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) hat sich auf die im Vertrag genannte Veranstaltung zu beschränken und ist vor Veröffentlichung der Vogtlandhalle Greiz vorzulegen. Sie ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn das Material das Öffentlichkeitsbild der Vogtlandhalle Greiz schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.

c) Die Vogtlandhalle Greiz ist nicht verpflichtet, das zur Zeit der Vorlage (Ziffer b) bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des VP 2 besteht.

d) Die Vogtlandhalle Greiz kann auf ihren üblichen Werbepostern die Veranstaltung von VP 2 aufnehmen.

e) Die Absage öffentlich wirksamer Veranstaltungen ist grundsätzlich von VP 2 in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 13 Durchführung des Kartenverkaufs**

a) Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem VP 2.

b) Wird für den Kartenvorverkauf und Kartenverkauf die Verkaufsorganisation der Vogtlandhalle Greiz genutzt, hat die Vogtlandhalle Greiz Anspruch auf ein Entgelt, welches zwischen Vogtlandhalle Greiz und VP 2 zu vereinbaren ist.

c) Führt der VP 2 den Kartenverkauf alleine oder teilweise alleine durch oder findet der Verkauf über ein EDV gestütztes System statt, hat der VP 2 die Vogtlandhalle Greiz regelmäßig über die Verkaufszahlen zu informieren.

#### **§ 14 Kartensatz**

a) Die Herstellung von Eintrittskarten ist Angelegenheit des VP 2. Wenn der Druck der Eintrittskarten durch die Vogtlandhalle Greiz erfolgt, sind die Herstellungskosten vom VP 2 zu übernehmen. Die Herstellungskosten sind im Vorfeld vom VP 2 zu bestätigen.

b) Karten dürfen höchstens in der für die Veranstaltung baupolizeilich zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes (§ 11), hergestellt und ausgegeben werden.

c) Die Gestaltung und das Layout der Eintrittskarten obliegt unter Berücksichtigung der §§ 12 und 13 allein dem VP 2. Die Vogtlandhalle Greiz ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarten ein auf sie verweisendes Logo anbringen zu lassen.

#### **§ 15 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten**

a) Der VP 2 trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher

Genehmigungen. Er ist insbesondere verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden und die jeweiligen Kosten zu tragen.

b) Die Vogtlandhalle kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Ziffer a) sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen.

c) Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom VP 2 zu entrichten.

d) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenrichtlinie etc. und der einschlägigen Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und technischen Betriebsvorschriften sei ausdrücklich hingewiesen.

#### **§ 16 Bewirtschaftung und Merchandising**

a) Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Vogtlandhalle Greiz ist ausschließlich Sache der Vogtlandhalle Greiz oder des von ihr eingesetzten Vertragsunternehmens. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf - Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc.

b) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen der Vogtlandhalle Greiz über die unmittelbare Veranstaltung hinaus, bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem VP 2 und der Vogtlandhalle Greiz.

#### **§ 17 Garderoben, Parkplätze, Toiletten**

a) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben, Toiletten und Parkplätze obliegt der Vogtlandhalle Greiz. Sie ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Benutzer dieser Einrichtungen haben das tarifgemäße Entgelt zu entrichten.

b) Die Vogtlandhalle Greiz trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird.

c) Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem VP 2 für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.

#### **§ 18 Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen**

a) Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den VP 2 oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vogtlandhalle Greiz.

b) Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplanes zugelassen.

#### **§ 19 Hausordnung**

a) Der Vogtlandhalle Greiz steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen während der Veranstaltung auf den VP 2 übergegangen ist. Bei Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Interessen des VP 2 zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem VP 2 und allen Dritten wird von beauftragten Dienstkräften der Vogtlandhalle Greiz ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den verschiedenen Räumlichkeiten zu gewähren ist. Kartenkontrolleure, Platzanweiser oder Ordner werden auf Kosten des VP 2 durch die Vogtlandhalle Greiz in dem von der Vogtlandhalle Greiz bestimmten Ausmaß gestellt. Sie erhalten ihre Dienstanweisung ausschließlich seitens der Vogtlandhalle Greiz.

b) Soweit Veränderungen, Einbauten, Dekoration und ähnliches zulässigerweise vom VP 2 vorgenommen werden,

gehen diese sowie deren Einbau und Entfernung zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Das Benageln von Wänden und Fußböden und das Anbringen von Dübeln durch den VP 2 ist nicht gestattet. Für Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial ist der VP 2 entschädigungspflichtig. Die Vogtlandhalle Greiz ist berechtigt, bei überdurchschnittlicher Verschmutzung, z. B. durch Bekleben mit Aufklebern, eine Schmutzzulage in angemessener Höhe vom VP 2 zu verlangen.

#### § 20 Technische Einrichtungen des Vertragsgegenstandes

a) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Vogtlandhalle Greiz oder deren Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.

b) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heiz- und Lüftungsanlagen und ähnliches müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten der Vogtlandhalle Greiz sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit uneingeschränkt der Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

c) Alle vom VP 2 bei der Veranstaltung eingesetzten ortsveränderlichen Betriebsmittel befinden sich in einem ordnungsgemäßen und geprüften Zustand. Das technische Personal von VP 1 ist berechtigt stichpunktartige Sichtprüfungen durchführen. Nicht betriebssichere Geräte sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen und der Weiterbetrieb zu untersagen.

d) Podien, Podeste, Tribünen und sonstige Aufbauten, die der VP 2 einbringen möchte, sind durch die Vogtlandhalle Greiz schriftlich zu genehmigen und bedürfen ggf. der behördlichen Erlaubnis. Sie sind so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet ist. Für die Statik ist der VP 2 verantwortlich.

e) Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesens des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom VP 2 eingehalten werden.

f) Der VP 2 verpflichtet sich, spätestens 4 Wochen vor Veranstaltung, der Vogtlandhalle eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen zuzuleiten. Dies gilt auch für zusätzliche Bühnenanweisungen.

#### § 21 Fluchtwege

Notausgänge und die vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben.

#### § 22 Sicherheitsbestimmungen

a) Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer sowie der Umgang mit leicht brennbaren Materialien (z. B. Spiritus, Öl, Gas, pyrotechnische Erzeugnisse u.ä.) ist ohne Einverständnis der Vogtlandhalle Greiz und soweit erforderlich, ohne Genehmigung durch die örtlich zuständige Feuerwehr und ggf. andere Behörden verboten. Die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ist durch den VP 2 jederzeit zu gewährleisten.

b) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammable Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Vogtlandhalle Greiz kann darauf bestehen, dass der VP 2 entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen der Vogtlandhalle Greiz vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle des VP 2 sind vom ihm jeweils unverzüglich zu entfernen.

c) Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom VP 2 eingehalten werden.

d) Für den Einsatz von Polizei, der medizinischen Versorgung der Veranstaltung und der Feuerwache aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Thüringer Verordnung zur

Brandsicherheitswache) ist der VP 2 selbst verantwortlich. Nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung kann der VP 2 der Vogtlandhalle Greiz die Wahrnehmung dieser Aufgabe übertragen. Die Kosten sind in jedem Fall vom VP 2 zu tragen.

#### § 23 Lärmschutz

a) Der VP 2 hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionschutzrichtwerte der Nachbarschaft und die bestehenden städtischen Vorschriften zum Schutz vor Lärmbelästigung einzuhalten.

b) Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Ziffer a) entstehen, treffen allein den VP 2.

### III. Haftung

#### § 24 Veranstaltungsrisiko

a) Der VP 2 trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

b) Der VP 2 trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl.

#### § 25 Haftung der Vogtlandhalle Greiz

a) Die verschuldungsunabhängige Haftung der Vogtlandhalle Greiz auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

b) Die Haftung der Vogtlandhalle Greiz für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine Kardinalpflichten oder wesentliche Vertragspflichten verletzt sind. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der Vogtlandhalle Greiz auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Dies gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

c) Die Vogtlandhalle Greiz haftet nicht für Schaden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung einer vermeintlichen sicherheitskritischen Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Vogtlandhalle Greiz, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung der Vogtlandhalle Greiz ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung auf Anweisung von Behörden unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen wird.

d) Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat die Vogtlandhalle Greiz nicht zu vertreten.

e) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer der Vogtlandhalle Greiz.

f) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit von Personen.

#### § 26 Haftung des VP 2

a) Der VP 2 haftet der Vogtlandhalle Greiz unabhängig von einem Verschulden uneingeschränkt und unwiderruflich für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungshilfen, Vertragspartner, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 BGB im Zusammenhang der Veranstaltung verursacht werden. Ebenso haftet der VP 2 für eingebrachte Gegenstände des VP 2, seiner Mitarbeiter, Zulieferer oder sonstiger Dritter, die im Auftrag des VP 2 handeln.

b) Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen, Panik, Brand oder ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

c) Der VP 2 stellt die Vogtlandhalle Greiz von allen Schadenersatzsprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen und die gegen die Vogtlandhalle Greiz geltend gemacht werden sowie diese von ihm oder seinen den unter Ziffer a) benannten Dritten zu vertreten sind.

d) Der VP 2 haftet für die ordnungsgemäße und vertragsgemäße Rückgabe der von der Vogtlandhalle Greiz übergebenen Geräte, Schlüssel, Anlagen und sonstige für die Veranstaltung überlassenen Gegenstände, Räume usw.

e) Werden infolge von Verstößen öffentlich rechtliche Bestimmungen verletzt, die mit Bußgeldern geahndet werden, so hat der VP 2 die Vogtlandhalle Greiz von diesen Geldern freizustellen, wenn die Verursachung auf den VP 2 oder Dritte im Sinne der Ziffer a) zurückzuführen ist.

f) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der VP 2 auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vogtlandhalle Greiz oder deren Beauftragte, soweit die Schäden nicht durch die Vogtlandhalle Greiz oder deren Beauftragte vorsätzlich oder gar grob fahrlässig verursacht worden sind.

g) Die Vogtlandhalle Greiz ist berechtigt, je nach Art der Nutzung, vor Vertragsschluss eine angemessene Haftungshöhe für den Vertragszeitraum zu fordern.

h) Eine weitergehende Haftung des VP 2 nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

## **IV Schluss**

### **§ 27 Schlussbestimmungen**

a) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

b) Sind mehrere Personen VP 2, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegen zu nehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen.

c) Personenbezogene Daten der Vertragspartner der Vogtlandhalle Greiz werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

d) Der Sitz der Vogtlandhalle Greiz ist Erfüllungsort und Gerichtsstand, Letzteres jedoch nur, wenn der VP 2 Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

e) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

f) Sollten einzelne Klauseln dieser Nutzungsbedingung unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.